

# **Satzung des FC Westerloh-Lippling 1931/46**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen: "FC Westerloh-Lippling 1931/46". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name "FC Westerloh- Lippling 1931/46 e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Delbrück-Lippling.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Die Vereinsfarben sind Schwarz und Gelb.

Der Verein ist Mitglied der zuständigen Landesfachverbände im Landessportbund, deren Satzungen vom Verein anerkannt werden.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Fußballsports. Besonderes Anliegen ist die Jugendpflege - der heranwachsenden Jugend soll Gelegenheit für Spiel und Sport gegeben werden mit dem Ziel, sich gegenseitig in der Gemeinschaft zu achten und Kameradschaft zu halten, den fairen Zweikampf im Spiel zu suchen und den Gegner zu achten, bei den regelmäßigen Zusammenkünften Geselligkeit zu üben und sich mit den Problemen der Zeit auseinander zu setzen, das geistige und sittliche Gedankengut zu erhalten und zu vertiefen, das örtliche Brauchtum zu pflegen und auszubauen.

Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie Fußballspiele verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er bekennt sich ausdrücklich zum Amateurgedanken. Alle Mittel, die der Verein erwirbt, werden gemeinnützigen Zwecken zugeführt, diese sind:

- a) Die Erstellung und Unterhaltung von den Sportstätten und dem Sportheim.
- b) die Förderung der Jugendpflege.
- c) die Durchführung und Teilnahme an Sportveranstaltungen.

d) die Beschaffung von Sport-und Übungsgeländen sowie Sportausrüstung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins entfremden und durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Delbrück mit der Auflage, das Geld den sporttreibenden Jugendverbänden zuzuführen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft wird nur solchen Mitgliedern gewährt, die sich in außergewöhnlichem Maße um den Verein verdient gemacht haben.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, den Ausschluss oder den Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist diese Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines jeden Quartals eines jeden Geschäftsjahres erklärt werden.

Ein Mitglied kann durch den Beschluss des engeren Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und entsprechender Fristsetzung durch den Kassierer mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist.

Des Weiteren kann ein Mitglied durch den Beschluss des engeren Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

Gegen den Beschluss des engeren Vorstandes kann das Mitglied Berufung einlegen (an den erweiterten Vorstand). Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der engere Vorstand hat dann binnen eines weiteren Monats eine Versammlung des erweiterten Vorstandes einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 12 bleibt hiervon unberührt.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtung und Anlagen des Vereins zu benutzen, insbesondere an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die Vorschriften dieser Satzung, die Bestimmungen der Verbandsbehörden und Spielordnungen zu befolgen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB, der engere Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Der Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus:

1. Dem 1. Vorsitzenden
2. Dem Geschäftsführer
3. Dem Kassierer

Jeweils zwei Mitglieder dieses geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Zum engeren Vorstand gehören:

1. Der geschäftsführende Vorstand
2. Die stellvertretenden Vorsitzenden

Zum erweiterten Vorstand gehören:

1. Der engere Vorstand
2. Der stellvertretende Geschäftsführer
3. Der stellvertretende Kassierer
4. Die Abteilungsleiter
5. Maximal 2 Beisitzer (aus den Mitgliedern des Vereins)

## **§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes**

Der engere Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung anderen Organen des Vereins übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung (Generalversammlung) sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

Der erweiterte Vorstand wird nur bei Bedarf einberufen.

## **§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der engere Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

## **§ 11 Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes**

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden.

Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden.

## **§ 12 Abteilungen**

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des engeren Vorstandes gegründet.

Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.

Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 13 der Satzung entsprechend. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Kassierer des Vereins geprüft werden.

Die Erhebung von Sonderbeiträgen bedarf der vorherigen Zustimmung des erweiterten Vorstandes.

Die Abteilungen können ausschließlich und allein durch ihren Abteilungsleiter Verpflichtungen im Umfang von höchstens 50 Euro im Einzelfall eingehen, höhere Verpflichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des engeren Vorstandes des Vereins.

### **§ 13 Die Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied sowie jeder Jugendliche über 16 Jahre eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und evtl. Umlagen aller Mitglieder
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des engeren Vorstandes, der Stellvertreter für Kassierer und Geschäftsführer, des Jugendobmanns, der Turnwartin und des Veranstaltungsorganisations
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrengewählten

### **§ 13a Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Eine Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Zur Erledigung der Geschäftsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

#### **§ 14 Einberufung der Generalversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst nach Ablauf jeder Spielsaison, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom engeren Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftliche bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der engere Vorstand fest.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Aushang am "Schwarzen Brett" erfolgen. Hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen einzuhalten. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

#### **§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

#### **§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, dem 1. Kassierer oder einem anderen Mitglied des engeren Vorstandes geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der nicht erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch die Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 erforderlich.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, so findet zwischen den Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 17 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die politische Gemeinde in Delbrück.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten dementsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

### **§ 18 Fußballabteilung**

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Fußballabteilung das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung des Vereins eingeräumt werden.

Die Fußballabteilung gibt sich eine eigene Ordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf.



Die Fußballabteilung entscheidet selbständig über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.

Die Fußballabteilung wird durch den Fußballabteilungsvorstand geleitet. Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende der Fußballabteilung müssen volljährig sein und sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.

Der Vorsitzende des geschäftsführenden Vorstandes oder ein von ihm benanntes Mitglied hat Sitz und Stimme in der Fußballabteilung.

## **§ 19 Datenschutz**

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
  - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

## **§ 20 Inkrafttretung**

Diese geänderte Satzung entspricht dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11. September 2020 und tritt in dieser Fassung mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.